

Das neue europäische Insolvenzrecht

- No. 166 -

Daniela Rott, Rechtsanwältin in Hannover

Aufgrund der schwachen Wirtschaftsentwicklung ist im Jahr 2001 die Zahl der Insolvenzverfahren im europäischen Wirtschaftsraum gegenüber dem Jahr 2000 von 188.500 um 5,9 % auf fast 200.000 Fälle angewachsen. In den vorhergehenden Jahren hatte sich die Situation entspannt und mit 184.200 Insolvenzen im Jahr 1999 einen Tiefstand erreicht. Bereits im Jahr 2000 konnte aber ein Anstieg um 2,3 % ausgemacht werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 29.05.2000 die Verordnung 1346/2000 über Insolvenzverfahren beschlossen, die mit Wirkung zum 31.05.2002 in Kraft tritt.

Ziele

Die Verordnung beabsichtigt durch eine europaweite Koordinierung die Effizienz und Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren zu steigern und eine kostengünstigere Verfahrensabwicklung unter Schonung vorhandener Vermögenswerte zu ermöglichen. Daneben sollen Vermögensverschiebungen und die Verlagerung von Verfahren in andere Staaten mit einem vermeintlich günstigeren Recht (sog. „forum shopping“) unterbunden werden.

Schließlich soll das Verfahren aber auch für den jeweiligen Gläubiger einfacher und überschaubarer werden und zu einer Gleichbehandlung der Gläubiger unabhängig von ihrem Sitzland führen.

Regelungsumfang

Die Verordnung koordiniert das Verfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. Sie beschränkt sich auf die Festlegung von Zuständigkeits-, Befugnis-, Kollisionsregelungen und Vorschriften über die zwischenstaatliche Anerkennung von Entscheidungen.

Aufgrund der großen Unterschiede im materiellen Recht wurde kein einheitliches Insolvenzverfahren mit universeller Geltung für die gesamte Gemeinschaft geschaffen.

Anwendungsbereich

Zeitlich

Die Verordnung findet nur Anwendung auf Insolvenzverfahren, die nach dem 31.05.2002 eröffnet werden.

Persönlich

Erfaßt werden grundsätzlich Insolvenzen aller natürlichen oder juristischen Personen, deren Vermögen in mehreren Mitgliedstaaten belegen ist.

Örtlich

Die Verordnung gilt für alle Staaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Dänemark. Für Großbritannien und Irland gelten Sondervorschriften.

Sachlich

Von der Verordnung werden Gesamtverfahren, die die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlag gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, erfaßt.

Kein Ausschluß

Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der Verordnung auf Insolvenzverfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen

erbringen, welche die Haftung von Geldern oder Wertpapieren Dritter umfassen sowie von Organismen für gemeinsamer Anlagen, d.h. insbesondere Investmentfonds.

Hauptinsolvenzverfahren

Zukünftig kann im Insolvenzfall ein Hauptverfahren in dem Staat eröffnet werden, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seines hauptsächlichen Interesses hat. Darunter ist entweder der Wohnsitz oder bei juristischen Personen und Gesellschaften der satzungsmäßige Sitz zu verstehen. Das Verfahren hat universelle Geltung und erfaßt das gesamte in- und ausländische Vermögen des Schuldners.

Das Verfahren und seine Wirkungen richten sich – auch in allen übrigen Mitgliedsstaaten – nach dem Recht des Eröffnungslandes. Auf bereits vor Eröffnung anhängige Rechtsstreitigkeiten findet dagegen das Recht des Landes Anwendung, in dem der Rechtsstreit rechtshängig ist.

Dem Verwalter kommen daher in allen anderen Mitgliedsstaaten die Rechte zu, die er im Eröffnungsland hat. Er darf jedoch keine Zwangsmaßnahmen im Gebiet eines anderen Staates vornehmen, sondern hat die zuständigen Stellen in Anspruch zu nehmen. Dazu hat er seine Bestellung durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift seiner Ernennungsentscheidung nachzuweisen.

Sekundärinsolvenzverfahren

Parallel zum Hauptinsolvenzverfahren kann ein Sekundärinsolvenzverfahren in den Mitgliedsstaaten, in denen der Schuldner eine Niederlassung hat, eröffnet werden. Niederlassung im Sinne der Verordnung ist nicht mit einem Tochterunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne gleichzusetzen, so daß Insolvenzen von Mutter- und Tochterunternehmen der Verordnung nicht unterfallen.

Das Sekundärinsolvenzverfahren richtet sich nach dem Recht des Eröffnungsstaates, umfaßt allerdings auch nur das in diesem Staat belegene Vermögen. Es ist nur als Verfahren, das zur Liquidation des Schuldnervermögens führt, zulässig.

Zwingende Vorschriften für die Koordinierung mit und den Vorrang des Hauptinsolvenzverfahren tragen dem Gebot der Einheitlichkeit des Verfahrens Rechnung. Insoweit haben die am Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren beteiligten Verwalter

die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung und Zusammenarbeit. Der Verwalter des Hauptverfahrens hat aufgrund seiner vorrangigen Stellung das Recht, die Eröffnung des Sekundärverfahrens zu beantragen, einen Sanierungsplan oder Vergleich vorzuschlagen oder die Aussetzung der Verwertung der Masse zu beantragen.

Daneben kann vor Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens ein Partikularverfahren eröffnet werden, wenn einheimische Gläubiger oder Gläubiger der einheimischen Niederlassung dies beantragen oder wenn das Recht des Mitgliedsstaates, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nicht zuläßt.

Sonderrechte

Von dem Grundsatz, daß sich das Verfahren und seine Wirkungen nach dem Recht des Eröffnungsstaates richten bestehen verschiedene Ausnahmen.

Dingliche Rechte

Die Begründung, Gültigkeit und Tragweite dinglicher Rechte, insbesondere von Hypothek, Grundschuld, Pfandrecht, Vormerkung oder der sog. „floating charge“, einer im britischen Recht anerkannten Globalsicherheit, richtet sich nach dem Recht des Belegenheitsortes und wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt. Dingliche Rechte im Sinne der Verordnung sind nur solche Rechte, die vor Verfahrenseröffnung entstanden, direkt und unmittelbar an die Sache, die Gegenstand des dinglichen Rechts ist, gebunden und die mit absoluter Wirksamkeit gegenüber jedermann ausgestattet sind. Aus- und Absonderungsrechte an solchen Rechten bleiben bestehen.

Werden nach dem Recht des Belegenheitsstaates auch dingliche Rechte von einem Insolvenzverfahren erfaßt, kann der Verwalter den Gegenstand über die Beantragung der Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in die Verwertung einbeziehen, sofern der Schuldner in dem betreffenden Staat eine Niederlassung hat.

Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren nicht eröffnet, ist der Veräußerungserlös des mit dem dinglichen Recht belasteten Vermögensgegenstandes der Masse zuzuführen.

Aufrechnung

Der Gläubiger ist auch dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn zwar das Recht des Eröffnungsstaates eine Aufrechnung nicht zuläßt, diese aber nach dem auf die Forderung des insolventen Schuldners anwendbaren Rechts möglich ist. Voraussetzung ist allerdings, das die gegenseitigen Forderungen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind.

Eigentumsvorbehalt

Die Verordnung unterscheidet zwischen der Insolvenz des Käufers und des Verkäufers.

Im Fall der Käuferinsolvenz bleiben die Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich die Sache bei Verfahrenseröffnung in einem anderen als dem Eröffnungsstaat befindet.

Fällt dagegen der Verkäufer in Insolvenz, hindert dies den Vollerwerb des Eigentums durch den Käufer nicht, wenn die Sache bei Verfahrenseröffnung in einem anderen als dem Eröffnungsstaat belegen ist. Die Verfahrenseröffnung rechtfertigt weder die Auflösung noch die Beendigung des Kaufvertrages. Allerdings kann diese Regelung durch im Eröffnungsstaat bestehenden Nichtigkeits- oder Anfechtungstatbestände beeinträchtigt werden. So ist das Verbringen eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes in einen anderen Mitgliedsstaat nach Verfahrenseröffnung anfechtbar.

Zahlungssysteme und Finanzmärkte

Für Zahlungssysteme und Finanzmärkte und hier insbesondere für Glatstellungenverträge, Nettingvereinbarungen, die Veräußerung von Wertpapieren und die zur Absicherung dieser Transaktionen gestellten Sicherheiten ist allein das Recht maßgebend, das auf das betreffende System beziehungsweise den betreffenden Markt anwendbar ist.

Arbeitnehmerrechte

Zum Schutz der Arbeitnehmer und der Arbeitsverhältnisse werden die Wirkungen der Insolvenzverfahren auf die Fortsetzung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie der Rechte und Pflichten aller an einem solchen Arbeitsverhältnis betei-

ligten Parteien nach dem für den Arbeitsvertrag geltenden Recht bestimmt. In Deutschland ist dies das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, folglich deutsches Recht.

Die Frage, ob Arbeitnehmerforderungen bevorrechtigt sind und mit welchem Rang dieses Recht ausgestattet ist, bestimmt sich dagegen wieder nach dem Recht des Eröffnungsstaates.

Eintragungspflichtige Rechte

Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechte des Schuldners an einem unbeweglichen Gegenstand, einem Schiff oder Luftfahrzeug, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, ist das Recht des Eintragungsstaates maßgebend.

Verfügungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen Entgelt über den jeweiligen Gegenstände vorgenommen werden, unterfallen ebenfalls dem Recht der Belegenheit beziehungsweise dem Recht des Eintragungsstaates. In Deutschland besteht damit trotz Verfahrenseröffnung die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs, die erst mit Eintragung bzw. Kenntnis des Grundbuchamtes von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen ist.

Verteilungsverfahren

Abschließend koordiniert die Verordnung die Verteilung des Erlöses. Sie legt fest, daß jeder Gläubiger, dessen Forderung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollständig oder teilweise befriedigt worden ist, das Erlangte an den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens herauszugeben hat. Ausnahmen gelten für dingliche Rechte und Waren unter Eigentumsvorbehalt.

Behalten darf der Gläubiger dagegen, was er im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als Quote auf seine Forderung erhalten hat. An der Verteilung im Rahmen eines Verfahrens in einem anderen Staat kann er jedoch erst dann teilnehmen, wenn in diesem Verfahren die Gläubiger gleichen Rangs oder gleicher Gruppenzugehörigkeit die gleiche Quote erlangt haben.

Praktische Konsequenzen aus Gläubigersicht

Grundsätzlich ist jeder Gläubiger berechtigt, seine Forderung in jedem Insolvenzverfahren, daß in

einem Mitgliedsstaat gegen den Schuldner eröffnet wurde, anzumelden. Es besteht die Verpflichtung des zuständigen Gerichts oder Verwalters, alle bekannten Gläubiger in den Mitgliedsstaaten von der Verfahrenseröffnung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat durch Übersendung eines Vermerks in der Amtssprache des Eröffnungsstaates zu erfolgen, der den besonderen Hinweis „Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen. Etwaige Fristen beachten!“ in allen Amtssprachen der Union zu enthalten hat.

Form und Frist der Anmeldung richten sich nach dem Recht des Eröffnungsstaates. Ausländische Gläubiger haben ihre Forderungen schriftlich und unter Beifügung von Belegen anzumelden. Sie haben die Art der Forderung, ihren Entstehungszeitpunkt und den Betrag anzugeben. Des weiteren haben sie darzulegen, ob sie ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt beanspruchen.

Die Anmeldung kann fristwährend in der Sprache des Sitzlandes vorgenommen werden. Dazu muß sie jedoch den Hinweis „Anmeldung einer Forderung“ in der Sprache des Eröffnungslandes enthalten. Es kann allerdings eine Übersetzung der Anmeldung in die Verfahrenssprache verlangt werden.

Fazit

Die Verordnung legt die automatische Anerkennung der Eröffnungsentscheidung und der mit der Eröffnung verbundenen Wirkungen in allen Unionsländern fest. Damit verbessert sie die Rechte der Gläubiger gegenüber der bisherigen Lage wesentlich. Das ausländische Verfahren ist aufgrund der vorgeschriebenen Informationspflicht für die Gläubiger übersichtlicher geworden und die Gleichbehandlung mit inländischen Gläubigern im Ausland wird sichergestellt. Wesentliche Ziele der Verordnung sind damit erreicht worden.

Allerdings steht zu befürchten, daß die Bestrebungen, das sogenannte „forum shopping“ im Hinblick auf Verfahrensverlagerungen zu unterbinden, nicht erfolgreich sein werden. Es ist vielmehr noch entscheidender als zuvor, daß das jeweilige Hauptverfahren in dem Mitgliedsstaat mit der günstigsten Rechtslage eröffnet wird, da der Verwalter des Hauptverfahrens wesentlich weitreichendere Rechte hat als seine in den Sekundärverfahren tätigen Kollegen.

Diese Gefahr kann jedoch nur durch die Schaffung eines einheitlichen materiellen Insolvenzrechts der Gemeinschaft überwunden werden. Bis dahin hat die Kenntnis der unterschiedlichen materiell-rechtlichen Gegebenheiten auch weiterhin entscheidenden Einfluß auf den aus Gläubigersicht erfolgreichen Abschluß der Verfahren.

15. März 2002

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Véronique Demarne, Juriste (F)

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH); Daniela Rott, Rechtsanwältin; Carlota Simó, Abogada (ES), Belén Martínez, Abogada (ES).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.